



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. September 2021

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Stauanlage „PHOENIX See“ im Regierungsbezirk Arnsberg (PHOENIX See Verordnung) S. 329

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- sowie Gärresttrocknungs- und Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Windweg 1 in 59609 Anröchte; G 0041/21 S. 331 – Antrag der RWE Generation SE in 45141

Essen auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Munnebach S. 333

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 334 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 334 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 335 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 335 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 335 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 335

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 335

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

519. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Stauanlage „PHOENIX See“ im Regierungsbezirk Arnsberg (PHOENIX See Verordnung)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren mit Wasserfahrzeugen
- § 3 Befähigungsnachweise
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge
- § 5 Befahrbarer Bereich
- § 6 Verkehrsvorschriften
- § 7 Baden und Eissport
- § 8 Fischen, Angeln

§ 9 Füttern von Wasservögeln, Fischen und sonstigen Wildtieren

§ 10 Grillen und offenes Feuer

§ 11 Sonstige Nutzung

§ 12 Haftung

§ 13 Ausschluss vom PHOENIX See

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten

Die PHOENIX See Entwicklungsgesellschaft mbH (früher PHOENIX OST Entwicklungsgesellschaft mbH), Dortmund und die Emschergenossenschaft haben in den Jahren 2005 bis 2011, auf dem ca. 96 ha großen ehemaligen Stahlstandort PHOENIX - Ost der Thyssen - Krupp Stahl AG einen 24 ha großen See erstellt.

Dazu wurde auch die bislang im Bereich des ehemaligen Werksgeländes gelegene verrohrte Emscher offengelegt. Der PHOENIX See liegt in südlicher Nachbarschaft zur offengelegten Emscher, aus der nur bei großem Hochwasser Wasser in den See fließen wird.

Der PHOENIX See gilt als Talsperre (Stauanlage) im Sinne von § 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG). An

Talsperren findet Gemeingebrauch nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Eigentümerin des PHOENIX Sees ist die Stadt Dortmund. Der PHOENIX See wird durch die Stadt Dortmund (Stadtentwässerung) in Kooperation mit der Emschergenossenschaft betrieben.

Der PHOENIX See verfügt u. a. über Anlegestellen für Segel-, Tret-, Paddel- und Ruderboote.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z. B. des Natur-, Landschafts-, Forsts- und Fischereirechtsrechts) unberührt. Aufgrund des § 20 LWG und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) wird im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund als Gewässereigentümerin folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung erstreckt sich auf den PHOENIX See und seine Uferanlagen sowie der aus der anliegenden Gemeingebrauchsgebietskarte ersichtlichen öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen.

Der Geltungsbereich (im folgenden Erholungsgebiet) ist in der anliegenden Gemeingebrauchsgebietskarte gekennzeichnet.

Jedermann ist berechtigt das Erholungsgebiet im Rahmen der geltenden Nutzungsvorschriften zu betreten. Mit dem Betreten des Erholungsgebietes erkennt der Besucher diese PHOENIX See Verordnung an.

Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 15 dieser Verordnung) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (Obere Wasserbehörde)
2. beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (Untere Wasserbehörde)
3. beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (Gewässereigentümer)

§ 2 Befahren mit Wasserfahrzeugen

- (1) Das Benutzen des PHOENIX Sees mit Wasserfahrzeugen jeder Art ist nur mit Genehmigung der Stadt Dortmund gestattet.

Die Genehmigung wird auf Antrag von der Stadt Dortmund gegen Zahlung einer Gebühr erteilt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der vom Rat der Stadt Dortmund beschlossenen Gebührenordnung.

- (2) Eine Genehmigung kann nur für folgende Bootarten erteilt werden:
 - Segelboote bis 20 m² Segelfläche und einer Messzahl bis 14 m²
 - Ruderboote und Paddelboote
 - Tretboote (nur im Rahmen gewerbemäßiger Vermietung)
- (3) Nicht zugelassen sind:
 - Schlauchboote und schlauchbootähnliche Wasserfahrzeuge

- Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Dies betrifft auch unbemannte Wasserfahrzeuge, wozu auch Modellboote gehören. Ausgenommen sind jedoch:

- Aufsichts- und Arbeitsboote der Stadt Dortmund und der Emschergenossenschaft
- Begleit- und Rettungsboote beim Training und bei Regatten, soweit sie im Einzelfall unter Widerrufsvorbehalt zugelassen worden sind

- (4) Jede Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder zum Schutz von Natur und Umwelt versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

- (5) Die Nutzung des PHOENIX Sees unterliegt zusätzlich zu dieser Verordnung der von der Stadt Dortmund erlassenen Seesatzung, einsehbar beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (Gewässereigentümer).

§ 3 Befähigungsnachweise

Segelboote und die in § 2 genannten Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nur von Personen geführt werden, die einen entsprechenden Befähigungsnachweis (Segel- bzw. Motorbootschein) erbringen.

Bei Segelbooten, die den PHOENIX See im Rahmen eines Lehrganges einer Segelschule benutzen, muss die ausbildende Person diesen Nachweis erbringen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge

Die Fahrzeuge dürfen keinen größeren Tiefgang haben als 1,40 Meter und keine größere Länge als 6,70 Meter ohne Ruder und Bugspriet.

§ 5 Befahrbarer Bereich

Die schutzbedürftigen Bereiche sind durch Bojenketten gekennzeichnet. Das Befahren ist hier verboten.

Bei Veranstaltungen kann der PHOENIX See ganz oder teilweise für den allgemeinen Bootsverkehr gesperrt werden.

§ 6 Verkehrsvorschriften

Alle Fahrzeuge haben vom Einlauf- und Überlaufbauwerk sowie von durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt.

Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.

Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Gewässereigentümer getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.

Eine Nutzung bei Hochwasserereignissen (Abschlag aus der Emscher in den See) ist nicht gestattet.

§ 7 Baden, Surfen, Tauchen und Eissport

Baden, Tauchen, Surfen und Eissport werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

§ 8 Fischen, Angeln

Die Rechte zur Ausübung der Fischerei werden von der Eigentümerin durch Vertrag vergeben. Im Übrigen ist das Fischen und Angeln im PHOENIX See verboten.

§ 9 Füttern von Wasservögeln, Fischen und sonstigen Wildtieren

Das Füttern von Wasservögeln, Fischen und sonstigen Wildtieren ist nicht gestattet.

§ 10 Grillen und offenes Feuer

Grillen und offenes Feuer sind in den unter § 1 beschriebenen PHOENIX See – Flächen untersagt.

§ 11 Sonstige Nutzung

Andere Nutzungen und Veranstaltungen, die in dieser PHOENIX See Verordnung nicht genannt sind, bedürfen in jedem einzelnen Fall der Genehmigung der Stadt Dortmund.

§ 12 Haftung

Die Benutzer des PHOENIX Sees und seiner Uferanlagen sowie der öffentlichen Grünanlagen haften der Stadt Dortmund für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden unabhängig vom Verschulden.

Die Benutzung des in § 1 bezeichneten Erholungsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Über die Besonderheit des Gewässers wie z. B. Untiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse hat sich jeder in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.

§ 13 Ausschluss vom PHOENIX See

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der PHOENIX See Verordnung oder einer im Einzelfall ausgesprochenen Genehmigung nach § 11 kann vorübergehendes oder dauerhaftes Benutzungsverbot ausgesprochen bzw. die Genehmigung widerrufen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 8 Abs.1 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- (2) Wer ohne Genehmigung der Stadt Dortmund Schifffahrt auf dem PHOENIX See ausübt oder gegen die Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 22 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG und § 31 OBG.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt

auf die Dauer von 10 Jahren und tritt am 31.08.2031 außer Kraft.

Arnsberg, den 24. August 2021

54.03.01.07 – PHOENIX See 2021

Bezirksregierung Arnsberg

als obere Wasserbehörde

gez. Hans-Josef Vogel

Regierungspräsident

(951)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 329

BEKANNTMACHUNGEN

520.

Antrag der Firma

Bürger GmbH & Co. KG,

Ostheide 4, 59609 Anröchte,

auf Erteilung einer Genehmigung nach

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage

mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager-

sowie Gärresttrocknungs- und

Klärschlamm-trocknungsanlage

am Standort Windweg 1 in 59609 Anröchte

G 0041/21

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.08.2021
900-9138551-0001/AAG-0003

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, hat mit Datum vom 18.05.2021 die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Ihrem Grundstück am Windweg 1, Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Änderung der baulichen Ausführung der Halle für die Behandlung von Gärprodukten und Klärschlamm durch Trocknung (Trocknungshalle) inkl.
 - Lageänderung Trocknungsaggregat
 - Lageänderung Schwefelsäuretank
 - Lageänderung Wäscher
- Errichtung eines massiven BHKW-Gebäudes
- Errichtung und Betrieb von zwei Biomethan-BHKW mit einer jeweiligen Feuerungswärmeleistung von 9.899 kW (4.502 kW_e)
- Errichtung und Betrieb von zwei Trafos
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers für die Biomethan-BHKW
- Errichtung und Betrieb eines Verladesilos

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 (G) wie auch den Nrn. 1.2.2.1 (V), 8.10.2.2 (V), 8.12.2 (V), 8.13, 9.36 (V) sowie 1.2.3.2

(V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Antragsstellerin beantragt ferner die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG, wonach von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens Abstand genommen werden soll.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, [...], mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag) sowie unter Nr. 1.2.2.1 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Erzeugung von Strom [...] in einer Verbrennungseinrichtung (wie [...] Verbrennungsmotoranlage, [...]), [...], durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere [...] Biogas), [...], mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW) sowie unter Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Erzeugung von Strom [...] in einer Verbrennungseinrichtung (wie [...] Verbrennungsmotoranlage, [...]), [...], durch den Einsatz von [...] Gasen der öffentlichen Gasversorgung [...] mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen [...]).

Da das Änderungsvorhaben insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist und sich das Vorhaben standortbezogen innerhalb eines Vogelenschutzgebietes befindet (§ 7 Abs. 2 UVPG), ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage, Gärrestlageranlage sowie Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage um zwei zusätzliche BHKW zur Verstromung von externem Gas der öffentlichen Gasversorgung. Des Weiteren sollen ein Verladesilo zur Verladung der getrockneten Klärschlämme sowie Gärreste wie auch ein Warmwassertank zur Speicherung und flexiblen Nutzung der überschüssig gewonnenen Wärmeenergie errichtet werden.

Mit der Änderung der baulichen Ausführung der bereits genehmigten Trocknungshalle inkl. der Lageänderungen der zugehörigen Aggregate ist keine Änderung des zugelassenen Betriebes verbunden.

Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte vom 23.04.2020 wurde für das hier maßgebende Plangebiet die bisher festgesetzte Obergrenze an elektrischer Leistung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des Standortes aufgehoben. Die im Sondergebiet zur Verfügung stehende Fläche wird durch die baulichen Maßnahmen nicht ausgeschöpft.

Das Umfeld des Vorhabens ist landwirtschaftlich geprägt. Die baulichen Maßnahmen fügen sich in den bestehenden Betrieb ein und finden z. T. auf bereits versiegelten Flächen statt. Flächen, die neuversiegelt werden, werden auf Basis der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

Das Vorhaben befindet sich zum Teil in einem Vogelenschutzgebiet. Bei Ausweisung des Sondergebietes sowie der jüngsten Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Einfluss der Anlage auf das Schutzgebiet umfassend geprüft. Die den Antragsunterlagen beiliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Artenschutzprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung der Anlage innerhalb dieses Plangebietes auf das Schutzgebiet keinen über die ursprüngliche Prüfung hinausgehenden Einfluss ausübt.

Besondere Risiken für die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Dabei werden organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Belästigungen nach dem Stand der Minderungstechnik in Hinblick auf etwaige Luftverunreinigungen, Lärm, Gerüchen etc. (Katalysator, Abluftwäsche, Einhausung, geschlossene Systeme etc.) realisiert. Durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen, doppelwandige Behälter, Harvariewall etc.) wird einer Wasser- und Bodenverunreinigung vorgebeugt. Es wird kein Wasser für den Betrieb der Anlage verbraucht; es entsteht kein Abwasser. Es sind keine zusätzlichen oder neuen Abfälle durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine Wohnhäuser oder sonstige relevante Immissionsaufpunkte.

Das Gefahrenpotential der Anlage wird nicht erhöht, da keine neue Gefahrensituation geschaffen wird und die Erhöhung der zur Beurteilung relevanten Stoffe gering ausfällt bzw. im Betriebsbereich bereits Verwendung finden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung.

Um die Gefahren von Störfällen zu verhindern und eventuelle Auswirkungen von dennoch eintretenden Störfällen zu begrenzen, liegt von Seiten der Betreiberin ein Sicherheitsmanagementsystem vor, es werden systematische Gefahrenanalysen durchgeführt, die ermittelten sicherheitsrelevanten Anlagenteile ständig überwacht und alle Grundpflichten der 12. BImSchV wie auch der Stand der Sicherheitstechnik beachtet.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§

10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Sprengel

(766) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 331

**521. Antrag der RWE Generation SE
in 45141 Essen auf Erteilung einer Erlaubnis
gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und
anschließender Einleitung in den Munnebach**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 26.08.2021
900-007901/WG-0001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die RWE Generation SE beantragt mit Datum vom 25.06.2021, Grundwasser auf dem Gelände des Kraftwerks Westfalen an den Kühltürmen A1 und A2 zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in den Munnebach einzuleiten.

Die Antragstellerin plant auf dem Gelände des Kraftwerks Westfalen die stillgelegten Kühltürme A1 und A2 zurückzubauen. Während des Rückbaus der Kühltürme kommt es zu Bauzuständen, in denen die Tragkonstruktion entlastet und die Kühltürmtassen entleert sind. Die Kühltürme sind in ihrer Statik für diesen Betriebszustand nicht ausgelegt, so dass es bei leeren Kühltürmtassen aufgrund des Grundwasserdrucks es zu einer möglichen Anhebung der Tassensohle und der darauf positionierten Stützen kommen kann. Die Standsicherheit der Kühltürme ist in diesem Zustand nicht mehr gewährleistet. Aufgrund dessen ist eine Grundwasserabsenkung unterhalb der Tassensohle während des Rückbaus erforderlich.

Der eingereichte Antrag gem. § 8 WHG zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme umfasst eine Grundwasserabsenkung mit Hilfe von ringförmigen Drainagen um die Kühltürme A1 und A2, mit denen das Grundwasser 1 m unter Tassensohle abgesenkt werden soll. Die Drainagen, die ringförmig um die Kühltürmtassen angeordnet sind, liegen auf +61,50 m ü. NN (mittlere Tiefenlage). Es befinden sich 3 Tauchpumpen in den Drainageschächten (ca. + 61,5 m ü. NN.) und eine Tauchpumpe im Pumpenschacht (ca. + 60,7 m ü. NN.). Mithilfe dieser Ringdrainagen soll der Grundwasserstand soweit abgesenkt werden, dass bei beiden Kühltürmen ein standsicherer Zustand bei geleerter Tasse erreicht wird.

Das gehobene Grundwasser wird vor seiner Einleitung in den Munnebach durch eine Aufbereitungsan-

lage geführt. Diese Aufbereitungsanlage besteht aus einem Container in dem sich die Schwebestoffe im Wasser absetzen können einen Kiesfilter und zwei Aktivkohlefilter. Dabei dient der zweite Aktivkohlefilter als Polzeifilter um evtl. Durchbrüche aufzufangen.

Die Antragstellerin plant über einen Zeitraum von 4 Monaten in der zweiten Jahreshälfte 2021 ein Volumen von 21.600 m³ Grundwasser zu entnehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei diesem Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art gem. § 10 Abs. 4 UVPG und liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Boden:

Die ursprünglichen Bodenfunktionen können im Vorhabengebiet durch die starke anthropogene Überprägung nicht erfüllt werden. Durch die Absenkung des Grundwassers ist keine Beeinträchtigung der stark anthropogen überprägten und bereits in Teilen stofflich belasteten Böden zu erwarten. Daher ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt.

Schutzgut Wasser:

Innerhalb des betroffenen Bereichs befinden sich Altlasten und eine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Fördern von Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Da das gehobene Grundwasser vor der Einleitung in den Munnebach aufbereitet wird, kann die Auswirkung der Grundwassereinleitung als gering abgeleitet werden. Zusätzlich wird das Grundwasser vor der Einleitung auf verschiedene Parameter überwacht, daher sind die Auswirkungen in Sinne des UVP-Rechtes gering.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Die-

se Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Große Kersting

(472)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 333

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

522. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 014 434, Aufgebotsfrist vom 20. 8. 2021 bis 20. 11. 2021

Bad Berleburg, 22. 8. 2021

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 334

523. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE98 4305 0001 0342 6254 15 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE98 4305 0001 0342 6254 15 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 12. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 38/21

Bochum, 19. 8. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 334

524. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE65 4305 0001 0312 0304 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE65 4305 0001 0312 0304 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 12. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 39/21

Bochum, 19. 8. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 334

525. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE09 4305 0001 0334 1132 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0334 1132 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 12. 2021, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

J 40/21

Bochum, 19. 8. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 334

526. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE30 4305 0001 0303 2140 84 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE30 4305 0001 0303 2140 84 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 12. 2021, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 41/21

Bochum, 19. 8. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 334

527. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 6. 5. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0305 2989
03 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0305 2989
03 wird für kraftlos erklärt.

B 22/21

Bochum, 23. 8. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 335

528. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 6. 5. 2021 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE06 4305 0001 0324 0962 88 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE06 4305 0001 0324 0962 88
wird für kraftlos erklärt.

G 23/21

Bochum, 23. 8. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 335

529. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 301 667 127, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 8. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 335

530. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 10. 8.
2021 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 322 006 230,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 10. 8. 2021

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 335

531. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkas-
senbücher mit den Nummern 306 537 689 und 307
023 440 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist
abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Ver-
waltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraft-
los erklärt.

Witten, 17. 8. 2021

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 335

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kamen-Initiative e. V.“, eingetragen beim
Amtsgericht Hamm unter VR 10406, ist aufgelöst.
Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige An-
sprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Horst Schlebrügge, Kleines Holz 32, 32107 Bad Salz-
uflen.

Klaus Ingram, Im Seelenkamp 10, 32791 Lage. (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mensa- und Bistrotverein an der Willy-
Brandt-Gesamtschule Bergkamen e. V.“, mit Sitz in
Bergkamen, eingetragen beim Amtsgericht Hamm un-
ter VR 10281, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins wer-
den gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren
anzumelden.

Christina Dittmar, Kurzer Kamp 27, 59192 Bergka-
men. (38)



Foto Florian Kopp

Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING